

# **Satzung des Leonardo-Kollegs**

## **§ 1 Ziele und Aufgaben**

(1) An der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg ist ein Leonardo-Kolleg eingerichtet, das der Hochschulleitung untersteht und dem Zentralinstitut für Angewandte Ethik und Wissenschaftskommunikation zugeordnet ist.

(2) Aufgabe des Leonardo-Kollegs ist es, seinen Mitgliedern ein Angebot zur akademischen Persönlichkeitsbildung zu unterbreiten, das unabhängig von weiteren universitären wie außeruniversitären Fördermöglichkeiten genutzt werden kann.

(3) <sup>1</sup>Das Angebot wendet sich an Studierende, deren hervorragende Studienleistungen sie zur Gruppe der fünf v. H. Besten ihres jeweiligen Studiengangs gehören lassen. <sup>2</sup>Es umfasst insbesondere Veranstaltungen mit herausragenden Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur, eine privilegierte Teilhabe an kulturellen Aktivitäten der Region (Gratifikationsprogramm) sowie die Finanzierung der Teilnahme an Tagungen, Workshops und externen Seminaren. <sup>3</sup>Außerdem werden Zuschüsse zu Reisen gewährt, die im Zusammenhang mit einem Studienaufenthalt im Ausland oder einem Auslandspraktikum stehen (Näheres regeln die Richtlinien für Zuschüsse).

## **§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Als Kollegiat oder Kollegiatin wird aufgenommen, wer bei der Bewerbung die in § 1 Abs. 3 vorgeschriebenen hervorragenden Studienleistungen nachweist.

(2) Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer des Studiums an der Universität Erlangen-Nürnberg in dem Studiengang, in dem die Aufnahme erfolgt, längstens bis zum Ablauf der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Regelstudienzeit.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Aufnahmeausschuss nach den jeweils geltenden allgemein bekannt gemachten Aufnahmeregeln.

## **§ 3 Leitung des Leonardo-Kollegs**

Zur Leitung des Leonardo-Kollegs bestimmt die Hochschulleitung eines ihrer Mitglieder.

## **§ 4 Leonardo-Kolleg-Komitee**

(1) Die in das Leonardo-Kolleg als Mitglieder aufgenommenen Kollegiaten und Kollegiatinnen bilden das Leonardo-Kolleg-Komitee.

(2) <sup>1</sup>Das Leonardo-Kolleg-Komitee kommt auf Einladung der Leitung und unter ihrem Vorsitz zu Beginn eines jeden Semesters zu einer Sitzung zusammen. <sup>2</sup>Bei Bedarf und auf Antrag von 25 v. H. seiner Mitglieder sind weitere Sitzungen einzuberufen. <sup>3</sup>Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung.

(3) Das Leonardo-Kolleg-Komitee hat folgende Aufgaben:

1. Es wählt aus seiner Mitte zwei Sprecher oder Sprecherinnen für die Dauer eines Studienjahres; Wiederwahl ist zulässig;
2. Es nimmt den Tätigkeitsbericht der Geschäftsführung zum abgelaufenen Semester entgegen;
3. Es kann Anträge an die Geschäftsführung stellen und Vorschläge zur Programmgestaltung unterbreiten.

(4) Die Sprecher vertreten die Interessen der Mitglieder des Leonardo-Kollegs gegenüber der Geschäftsführung und der Leitung.

## **§ 5 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung liegt beim Sprecher oder bei der Sprecherin des Zentralinstituts für Angewandte Ethik und Wissenschaftskommunikation.

## **§ 6 Programmausschuss**

(1) Dem Programmausschuss obliegt die Konzeption des Veranstaltungs- und Gratifikationsprogramms.

(2) Ihm gehören an

1. die Leitung des Leonardo-Kollegs (Vorsitz),
2. der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Zentralinstituts für Angewandte Ethik und Wissenschaftskommunikation,
3. die beiden Sprecher oder Sprecherinnen des Leonardo-Kolleg-Komitees und
4. drei Mitglieder des Zentralinstituts für Angewandte Ethik und Wissenschaftskommunikation, die für die Dauer eines Studienjahres von der kollegialen Leitung des Zentralinstituts für Angewandte Ethik und Wissenschaftskommunikation bestellt werden.

## **§ 7 Aufnahmeausschuss**

(1) Der Aufnahmeausschuss entscheidet über die Aufnahmeanträge.

(2) Ihm gehören an

1. der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Zentralinstituts für Angewandte Ethik und Wissenschaftskommunikation (Vorsitz) und
2. drei Mitglieder des Zentralinstituts für Angewandte Ethik und Wissenschaftskommunikation, die für die Dauer eines Studienjahres von der kollegialen Leitung des Zentralinstituts für Angewandte Ethik und Wissenschaftskommunikation bestellt werden.

## **§ 8 Finanzierung**

(1) Das Leonardo-Kolleg finanziert sich durch Studienbeiträge.

(2) Die Finanzierung umfasst die personelle und sachliche Ausstattung der Geschäftsführung sowie die Mittel, die zur Durchführung von Veranstaltungen und Gratifikationsprogrammen zur Verfügung stehen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung vom 27. Juni 2007.\*)

Erlangen, den 29. Juni 2007

Prof. Dr. Karl-Dieter Grüske  
Rektor

\*) Geändert durch Beschluss der Universitätsleitung vom 14. Januar 2009

# Aufnahmeregeln für das Leonardo-Kolleg

## § 1

(1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Zentralinstitut für Angewandte Ethik und Wissenschaftskommunikation, Bismarckstr. 12, 91054 Erlangen zu stellen. Ihm beizufügen ist ein Lebenslauf sowie Leistungsnachweise.

(2) Über den Aufnahmeantrag befindet ein Aufnahmeausschuss, dem neben dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführung des Zentralinstituts für Angewandte Ethik und Wissenschaftskommunikation drei Mitglieder des Zentralinstituts für Angewandte Ethik und Wissenschaftskommunikation angehören.

(3) Erstattungsfähig sind bei Tagungs- und Kongressreisen

- Hotelkosten bis zu 100 € pro Tag,
- Tagungsgebühren,
- Fahrtkosten, wobei die kostengünstigste Variante zu wählen ist: DBB 2. Kl., Flug 2. Kl. oder eigenes Kfz (Km-Pauschale von max. 30 Ct. bei triftigem Grund). Der Nachweis der Kostengünstigkeit ist von dem/r Antragsteller/in zu führen.
- Verpflegungskosten (Tagegelder) werden nicht erstattet.

In besonderen Fällen (z.B. Übersee-Flugtickets) kann auf Antrag eine Abschlagszahlung gewährt werden.

(4) Ein Zuschuss zu einer Reise, die im Zusammenhang mit einem Studienaufenthalt oder einem Praktikum im Ausland steht, kann gewährt werden, wenn

- die Reisekosten nicht von anderer Seite (z.B. dem Stipendiengeber) getragen werden können (den Nachweis hat der/die Antragsteller/in zu führen) und
- im Falle eines Praktikums, das von der einschlägigen Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.

## § 2

(1) Ausschlaggebend für die Aufnahme sind solche Studienleistungen, die einen hervorragenden Studienverlauf indizieren und weiterhin erwarten lassen.

(2) Im Regelfall erfolgt die Aufnahme nach dem dritten Fachsemester.

## § 3

Zu den in § 2 genannten Studienleistungen gehören in der Regel:

- a) Bei den Magister-, Staatsexamen- und Diplomstudiengängen die Zwischen- bzw. Vordiplomprüfungsergebnisse sowie bei den Medizin- und Zahnmedizinstudiengängen das Ergebnis des 1. Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. der Zahnärztlichen Vorprüfung,
- b) bei den Bachelorstudiengängen alle bis einschließlich des 3. Semesters nach der jeweiligen Fachprüfungsordnung zu erbringenden benoteten Studienleistungen,
- c) bei den Masterstudiengängen die Note des Bachelorabschlusses.

## § 4

(1) Geht aus einem Zeugnis zu § 3 Buchstabe a) oder c) eindeutig hervor, dass der Bewerber oder die Bewerberin zu den 5 v. H. der Besten zählt, so sind weitere Nachweise nicht erforderlich.

(2) Andernfalls muss die hervorragende Qualität der Leistung durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin des Faches bestätigt werden.

(3) In Ausnahmefällen können Studierende auch aufgrund hervorragender Einzelleistungen aufgenommen werden.

(4) Dabei muss aber durch eine ausführliche Stellungnahme eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin des Faches dargelegt werden, dass die außergewöhnliche Leistung einen hervorragenden Studienverlauf erwarten lassen.

## **§ 5**

(1) Kollegiaten und Kollegiatinnen behalten ihren Status bis zum Abschluss des Studiengangs, in dem sie aufgenommen worden sind, längstens bis zum Ablauf der für ihren Studiengang vorgesehenen Regelstudienzeit.

(2) Ihnen steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Leonardo-Kollegs offen sowie die Nutzung des Gratifikationsangebots.

(3) Außerdem können sie Reisebeihilfen zur Teilnahme an Kongressen, Tagungen und Seminaren erhalten und an Maßnahmen teilnehmen, die von den Fakultäten für sie organisiert werden.

Erlangen, den 14. Juni 2007 \*)

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
Rektor

\*) Geändert durch Beschluss der Universitätsleitung vom 14. Januar 2009